

Vfg.

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Alfeld (Leine)

(Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 09.12.2020 für den Bezirk der Stadt Alfeld (Leine) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Bezirk der Stadt Alfeld (Leine).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgänger- und Verkaufszonen, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr dienen
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe und Gedenkplätze, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Buswartestellen und Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Brunnen, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse.

§ 3

Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt,
 - a) zu übernachten,
 - b) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
 - c) Wasservögel und Tauben zu füttern,
 - d) Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften abzulegen. In Hauseingängen dürfen diese nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.
 - e) Verpackungen, Abfälle (z.B. Zigarettenreste, Kaugummi, Altglas etc.) und andere Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse (Papierkörbe, Altglas-/Sammelcontainer u.Ä.) zu entsorgen sowie zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen oder Abfälle auszuschütten und/oder zu zerstreuen,

Vfg.

- f) Bauwerke, Anlagen und sonstige Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, wie z.B. Brunnen, Denkmäler, Straßenlaternen, Buswartehäuschen, Verteilerkästen in ihrer Funktion, Wirkung oder ihrem Erscheinungsbild z.B. durch Beschmieren, Besprühen, nicht genehmigtes Plakatieren usw. zu beeinträchtigen.
 - g) Lautsprecher sowie andere elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung zu betreiben, wenn dadurch die Allgemeinheit erheblich belästigt werden kann.
 - h) Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen, die der Energie und Wasserversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, unbefugt zu öffnen,
 - i) Hydranten oder Bohrbrunnen für die Löschwasserentnahme zu verdecken. Des Weiteren ist es verboten, die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Bohrbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich zu machen.
 - j) Auf Straßen und in Anlagen im Sinne dieser Verordnung sowie in den übrigen Grünanlagen, in öffentlichen Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang), im Bereich der Fußgängerzone und des Bahnhofvorplatzes, ist es nicht zulässig, sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen oder aufzuhalten, sodass Dritte durch dieses Verhalten belästigt oder gefährdet werden können.
- (2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind folgende Gebote zu beachten:
- a) Die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen/Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
 - b) Sperrmüll und Gelbe Säcke dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages an öffentlichen Verkehrsflächen zur Abholung bereitgestellt werden. Gelbe Säcke sind so bereit zu stellen, dass sie nicht vom Wind verweht werden können. Verunreinigungen im Zuge der Abfuhr sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Spiel-, Freizeit- und Bolzplätze

- (1) Es ist verboten, auf Spiel-, Freizeit- und Bolzplätzen
- a) gefährliche Gegenstände, an denen sich spielende Kinder verletzen könnten und die nicht übliche Spielgeräte darstellen, mitzubringen,
 - b) Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder außerhalb der dafür vorgesehener Einrichtungen zu entsorgen oder ausgetretene Zigaretten o.Ä. liegen zu lassen. Verursacher sind verpflichtet, diese Gegenstände schadlos einzusammeln und vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- (2) Es sind verboten
- a) der Verzehr alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel und
 - b) das Rauchen.

§ 5

Eisflächen

- (1) Das Betreten oder Befahren der Eisflächen öffentlich zugänglicher Gewässer einschließlich der in den Parkanlagen ist untersagt.

Vfg.

- (2) Durch Bekanntmachung der Stadt können bestimmte Eisflächen zur Benutzung freigegeben werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, Löcher in das Eis zu schlagen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes, zur Gefahrenabwehr oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Einzelfall erforderlich ist.
- (4) Es ist unzulässig, Steine auf die Flächen zu werfen oder das Eis durch Asche oder andere abstumpfende Mittel zu verunreinigen.

§ 6 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und zu führen, dass Dritte nicht gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Hundehalter/- innen sowie mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen müssen in der Lage sein, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten. Sie sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier
 - a) unbeaufsichtigt auf Verkehrsflächen oder in Anlagen umherläuft,
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen durch Kot verunreinigt. Bei Verunreinigungen durch Kot sind alle Verantwortlichen zur sofortigen Säuberung verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich Fußgängern/Fußgängerinnen und/oder Radfahrern/Radfahrerinnen vorbehalten sind. Die Wegereinigungspflicht der Anlieger/-innen wird dadurch nicht berührt.
- (3) Auf Friedhöfen, Spiel-, Freizeit- und Bolzplätzen und Sportanlagen ist das Mitführen von Hunden verboten.
- (4) In Anlagen sowie in unmittelbarer Nähe von Schulen, Kindergärten, Kinderpielkreisen und -spielplätzen müssen Hunde an der Leine geführt werden.
- (5) In den als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereichen müssen Hunde stets an der Leine geführt werden.
- (6) Katzenhalter/-innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/-in im Sinne des Satz 1 gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Für die Zucht von Rassekatzen können entsprechend § 10 Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden.

§ 7 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer/-innen bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Alfeld (Leine) festgesetzten Hausnummern zu versehen. Dies gilt auch für eine notwendig werdende Umnummerierung. Die Hausnummer hat der

Vfg.

Eigentümer/die Eigentümerin bzw. der/die Erbbauberechtigte auf seine/ihre Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

- (2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört sichtbar sein. Als Hausnummer sind Schilder oder leicht erkennbare Zeichen zu verwenden, die stets gut sichtbar und lesbar sein müssen. Bei Hausnummer mit zusätzlichen Buchstaben sind Großbuchstaben zu verwenden.
- (3) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeseite der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.

Liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern/Eigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit der Anlage der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend für Eigentümer/-innen bzw. Erbbauberechtigte, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.
- (6) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.

§ 8

Offene Feuer im Freien

- (1) Offene Feuer im Freien sind grundsätzlich verboten. Eine Erlaubnis kann lediglich im Einzelfall von den nach Bundes-/Landesrecht zuständigen Behörden erteilt werden; dies gilt auch für Brauchtumsfeuer.

Die Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des/der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

- (2) Von den Regelungen des Abs. 1 ausgenommen sind der Betrieb von ortsfesten Gartengrills und ortsbeweglichen Grillgeräten sowie Feuerschalen bzw. Feuerkörben bis zu einem Durchmesser von 100 cm auf Privatgrundstücken. In den Feuerschalen bzw. Feuerkörben darf nur naturbelassenes, abgelagertes Holz verbrannt werden.

Vfg.

**§ 9
Ausnahmeerlaubnis**

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen können im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Alfeld (Leine) zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit zulässig und unbedenklich sind.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann befristet, mit Auflagen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3, 4, 5 Abs. 1, 3 und 4 sowie §§ 5 bis 8 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 11
Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Alfeld (Leine) vom 24. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 29/2010 des Landkreises Hildesheim) außer Kraft.

Alfeld (Leine), 10.12.2020

Der Bürgermeister

Beushausen